

wtS

AUSGABE 24/2026

TAX WEEKLY



BVerfG: Mündliche Verhandlungen in Sachen Erbschaftsteuer – „Gesetzgebungskompetenzen“ am 12.10.2026 und „Verschonung von Betriebsvermögen“ am 13.10.2026

Mit einer Pressemitteilung vom 30.07.2026 hat das BVerfG mitgeteilt, dass der Erste Senat am 12.10.2026 (14.00 Uhr) unter dem Aktenzeichen 1 BvF 1/23 über eine abstrakte Normenkontrolle verhandelt, die sich gegen mehrere Vorschriften des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes richtet.

Hintergrund:

Das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) ist ein Bundesgesetz. Es regelt die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen. Die angegriffenen Vorschriften betreffen die Bewertung von Grundbesitz (§ 12 Abs. 3 ErbStG), die persönlichen Freibeträge (§ 16 Abs. 1 ErbStG) sowie die Steuersätze (§ 19 Abs. 1 ErbStG).

Die Antragstellerin – die Bayerische Staatsregierung – hält die angegriffenen Vorschriften für formell verfassungswidrig. Dem Bund fehle die Gesetzgebungskompetenz. Eine bundesgesetzliche Regelung sei nicht erforderlich im Sinne des Art. 72 Abs. 2 i.V.m. Art. 105 Abs. 2 GG.

Die Regelungen über die persönlichen Freibeträge nach § 16 Abs. 1 ErbStG und die Steuersätze nach § 19 Abs. 1 ErbStG seien auch materiell verfassungswidrig, und zwar unter anderem deshalb, weil der Gesetzgeber Freibeträge und Steuersätze nicht an die Preissteigerung der letzten Jahre angepasst habe. Die Freibeträge müssten außerdem das regional unterschiedliche Niveau der Immobilienpreise berücksichtigen. Gerügt wird insoweit in erster Linie die Verletzung der Eigentums- und Erbrechtsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG sowie des Familienprinzips nach Art. 6 Abs. 1 GG beziehungsweise des Gleichheitssatzes nach Art. 3 Abs. 1 GG.

Mit einer weiteren Pressemitteilung vom 30.07.2026 hat das BVerfG mitgeteilt, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts am 13.10.2026 (10.00 Uhr) unter Aktenzeichen 1 BvR 804/22 eine Verfassungsbeschwerde verhandelt, die sich unmittelbar gegen einen Erbschaftsteuerbescheid und diesen betreffende gerichtliche Entscheidungen sowie mittelbar gegen mehrere Vorschriften des ErbStG und eine Vorschrift des Bewertungsgesetzes (BewG) richtet.

Hintergrund:

Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Für Erwerbe von betrieblichem Vermögen sieht das ErbStG verschiedene Begünstigungen vor. Diese reichen von einer weitgehenden Steuerfreistellung bis zu einem vollständigen Erlass der Steuer bei sehr großen Erwerben und nachgewiesener fehlender Möglichkeit des Erwerbers, die Steuer aus verfügbarem Vermögen zu bezahlen. Für Erwerbe sonstigen Vermögens, insbesondere von Privatvermögen, sieht das ErbStG keine vergleichbaren Begünstigungen vor.

Der Beschwerdeführer ist Erbe seiner Tante. Im Nachlass befand sich ausschließlich Privatvermögen, unter anderem ein Wertpapierdepot und Grundvermögen.

Der Beschwerdeführer hat sich erfolglos gegen die Belastung des von ihm erworbenen Privatvermögens mit Erbschaftsteuer gewandt. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Frage, ob die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sowie bewertungsrechtlichen Regelungen beim Übergang betrieblichen Vermögens mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie den Beschwerdeführer, für dessen Erwerb von sonstigem, nicht begünstigtem Vermögen die genannten Normen nicht gelten, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen.

BFH: Vorsteuerabzug aus Beratungskosten zur Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen

Der Vorsteuerabzug aus Beratungsleistungen kann auch dann eröffnet sein, wenn diese unmittelbar der Durchsetzung einer möglicherweise nicht steuerbaren Schadensersatzforderung dienen. Nach dem BFH ist insoweit maßgeblich, ob die Forderung ihren Entstehungsgrund in einer unternehmerischen Tätigkeit hat. Dies gilt auch, wenn die unternehmerische Tätigkeit lediglich beabsichtigt war, aufgrund äußerer Umstände jedoch nicht tatsächlich aufgenommen wurde. Hinter dem BFH-Urteil vom 07.05.2026 ([V R 15/24](#)) verbirgt sich das gescheiterte Projekt zur Einführung der deutschen Pkw-Maut.

Die Klägerin hatte mit dem Auftraggeber einen mehrjährigen Betreibervertrag über die Entwicklung, den Aufbau und den Betrieb des vorgesehenen Mautsystems geschlossen. Sie sollte die für die Planung, Entwicklung und Einrichtung des Systems anfallenden Kosten und Risiken zunächst vorfinanzieren. Erst mit der tatsächlichen Aufnahme des Betriebs sollten ihre Leistungen vergütet werden; daneben war eine Startvergütung vorgesehen. Der Vertrag konnte nicht ordentlich, sondern nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Nachdem rechtliche Bedenken gegen die Einführung der Pkw-Maut aufgekommen waren, kündigte der Auftraggeber den Betreibervertrag noch vor Aufnahme des Betriebs. Die Klägerin nahm den Auftraggeber daraufhin erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch. Für die im Zusammenhang mit der Ermittlung und Durchsetzung dieser Ansprüche bezogenen Beratungsleistungen machte sie den Vorsteuerabzug geltend. Das Finanzamt versagte diesen mit der Begründung, die Beratungsleistungen stünden unmittelbar mit der Erlangung von echtem und damit nicht steuerbarem Schadensersatz im Zusammenhang. Auch habe die Klägerin die beabsichtigte unternehmerische Tätigkeit tatsächlich nicht aufgenommen. Das Finanzgericht hatte der Klägerin den Vorsteuerabzug gewährt.

Der BFH wies die hiergegen gerichtete Revision des Finanzamts nunmehr als unbegründet zurück. Ein Unternehmer sei zum Vorsteuerabzug aus Leistungen berechtigt, die er zur Durchsetzung einer Forderung beziehe, wenn deren Entstehungsgrund in einer unternehmerischen Tätigkeit liege. Dies gelte auch dann, wenn die unternehmerische Tätigkeit zwar ernsthaft beabsichtigt, tatsächlich aber nicht aufgenommen worden sei.

Zwar setze der Vorsteuerabzug grundsätzlich einen direkten und unmittelbaren Zusammenhang der Eingangsleistung mit steuerpflichtigen Ausgangsumsätzen voraus. Fehle ein solcher Zusammenhang zu bestimmten Umsätzen, könne die Eingangsleistung jedoch als allgemeiner Aufwand der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigen. Entscheidend sei, dass die Aufwendungen ihren ausschließlichen Entstehungsgrund in dieser Tätigkeit hätten.

Im Streitfall beruhten die Schadensersatzansprüche auf dem Betreibervertrag und damit auf der beabsichtigten steuerpflichtigen Tätigkeit der Klägerin. Die zur Ermittlung und Durchsetzung dieser Ansprüche bezogenen Beratungsleistungen seien deshalb der Abwicklung dieser Tätigkeit zuzurechnen. Der daneben bestehende Zusammenhang mit einer möglicherweise nicht steuerbaren Schadensersatzzahlung stehe dem Vorsteuerabzug nicht entgegen. Ebenso wenig sei erforderlich, dass die Klägerin ihre operative Tätigkeit bereits aufgenommen habe oder sich in förmlicher Liquidation befinde.

Offen ließ der BFH, ob die geltend gemachten Zahlungen tatsächlich als nicht steuerbarer Schadensersatz oder nach der neueren EuGH-Rechtsprechung als Entgelt für eine steuerbare Leistung anzusehen seien. Da im Streitjahr weder Teilleistungen erbracht noch Zahlungen vereinnahmt

worden waren, war diese Frage nicht entscheidungserheblich. Ihre umsatzsteuerliche Behandlung bleibt daher gegebenenfalls für spätere Besteuerungszeiträume zu klären.

Mit dem Urteil führt der BFH seine Rechtsprechung zum Vorsteuerabzug aus nachlaufenden Abwicklungs- und Beratungskosten fort und erstreckt diese ausdrücklich auf lediglich beabsichtigte, aber nicht tatsächlich aufgenommene unternehmerische Tätigkeiten.

Die Entscheidung dürfte die Argumentationsmöglichkeiten für den Vorsteuerabzug aus Rechts- und Beratungskosten bei gescheiterten Projekten, Vertragsbeendigungen und der anschließenden Durchsetzung von Ersatzansprüchen erweitern. Entscheidend bleibt jedoch eine belastbare Dokumentation, dass die zugrunde liegende Tätigkeit auf steuerpflichtige Umsätze gerichtet war und die geltend gemachten Forderungen hieraus entstanden sind. Unabhängig vom Vorsteuerabzug ist gesondert zu prüfen, ob eine spätere Entschädigungszahlung nach der neueren EuGH-Rechtsprechung als nicht steuerbarer Schadensersatz oder als Entgelt für eine steuerbare Leistung einzuordnen ist.

Alle am 30.07.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 7/24	22.04.2026	Kein Verbrauch der Erstausbildung durch Ausbildung zum Rettungssanitäter
V R 15/24	07.05.2026	Vorsteuerabzug aus Beratungskosten zur Geltendmachung von Schadensersatz

Alle am 30.07.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III R 22/24	21.05.2026	Teilweise inhaltsgleich mit dem BFH-Urteil vom 22.04.2026 III R 7/24 - Kindergeld trotz Vollzeiterwerbstätigkeit während der Ausbildungsplatzsuche nach Ausbildung zum Rettungshelfer und zum Rettungssanitäter
III R 31/24	22.04.2026	Teilweise inhaltsgleich mit dem BFH-Urteil vom 22.04.2026 III R 7/24 - Kein Verbrauch der Erstausbildung durch Ausbildung zum Rettungssanitäter
III R 12/24	18.03.2026	Teilweise inhaltsgleich mit Urteil des BFH vom 22.04.2026 - III R 7/24 - Kein Verbrauch der Erstausbildung durch Ausbildung zum Rettungssanitäter
III R 13/24	18.03.2026	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.04.2026 III R 7/24 - Kein Verbrauch der Erstausbildung durch Ausbildung zum Rettungssanitäter
III R 14/24	18.03.2026	Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 22.04.2026 III R 7/24 - Kein Verbrauch der Erstausbildung durch Ausbildung zum Rettungssanitäter
X B 119/23	17.05.2024	Photovoltaikanlage: Richterlicher Hinweis; Gewinnprognose - Die Entscheidung wurde nachträglich veröffentlicht

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.